



Kislinger & Partner

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft

STEUER NEWS

SOMMER 2012



© Dmytro Shevchenko - Fotolia.com

Das Stabilitätsgesetz 2012 im Überblick

Aus aktuellem Anlass informieren wir Sie über die wichtigsten **steuerlichen Maßnahmen** des Sparpakets 2012. Die ersten Änderungen sind bereits mit 1.4.2012 in Kraft getreten.

Solidarabgabe ab 2013

Befristet – bis zum Jahr 2016 – wird eine Solidarabgabe für Arbeitnehmer eingeführt.

Bei **Arbeitnehmern** wird das 13. und 14. Gehalt ab 2013 wie folgt besteuert werden:

- bis zu einem Bruttomonatsbezug von € 13.280,00: 6 % Lohnsteuer
- darüber hinausgehende Bezüge bis € 25.780,00: 27 % Lohnsteuer
- darüber hinausgehende Bezüge bis € 42.477,00: 35,75 % Lohnsteuer
- darüber hinausgehende Bezüge: 50 % Lohnsteuer

Unternehmer trifft die Solidarabgabe indem der Gewinnfreibetrag reduziert wird:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- zwischen € 175.000,00 und € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen € 350.000,00 und € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag

Gruppenbesteuerung

Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern können bei einem österreichischen Gruppenträger abgesetzt werden. Die Verlustermittlung erfolgt dabei nach österreichischen Vorschriften.

Der Verlustabzug wird allerdings nun soweit eingeschränkt, dass er nur mehr maximal in Höhe des im Ausland ermittelten Verlustes abgezogen werden darf (ab Veranlagung 2012).

Veräußerung von Grundstücken

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken werden – unabhängig davon, ob es sich um betriebliche oder private Grundstücke handelt und auch unabhängig von der Behaltdauer – ertragsteuerlich erfasst.

Beim Verkauf von Grundstücken im Betriebsvermögen spielt die Art der Gewinnermittlung keine Rolle mehr (Näheres zum Grundstücksverkauf erfahren Sie auf Seite 8).

Vorsteuerabzug bei Bauvorhaben

Vorsteuer bei der Errichtung von Gebäuden kann nur mehr geltend gemacht werden, wenn der unternehmerische Mieter auch vorsteuerabzugsberechtigt ist (für Mietverhältnisse, die ab 1.9.2012 abge-

>>

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Das Sparpaket 2012 bringt eine Fülle von Änderungen für nahezu alle Bürger. Hier finden Sie einen Überblick über die steuerlichen Änderungen und Tipps dazu.

Österreich und die Schweiz haben sich darauf geeinigt, wie in der Schweiz liegendes Geld zukünftig besteuert wird. Vermögen, das bereits in der Schweiz ist, kann durch eine Amnestie legalisiert werden.

Werden Sie heuer im Sommer Feriapraktikanten oder Ferialarbeiter beschäftigen? Diese Unterscheidung ist wichtig für die Anmeldung bei der Krankenversicherung. Für Ferialarbeiter gelten die selben Regeln, wie für jeden anderen Angestellten.

Viel Erfolg!

Ihre Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT – Kislinger & Partner



WEITERE INHALTE

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Das Stabilitätsgesetz 2012 im Überblick
 - > SV-Beitragsänderungen
 - > Auflösungsabgabe
- 3 > Aus für Gaststättenpauschalierung?
 - > Wie viel dürfen Studenten verdienen?
- 4 > Steuerabkommen mit der Schweiz
 - > Ihre Kunden sind Ihre besten Verkäufer
- 5 > Fortsetzung von Seite 4:
Steuerabkommen mit der Schweiz
 - > Arbeiten im Sommer
- 6 > Forschungsprämie
 - > Arbeitsvertrag
- 7 > Strafen im Steuerrecht
 - > Spartipps zum Sparpaket
- 8 > Immobilien-Ertragsteuer
 - > Steuertermine



© Imageteam - Fotolia.com

geschlossen werden). Betroffen sind vor allem Mietverhältnisse mit Banken, Versicherungen und Ärzten.

Umsatzsteuer: Vorsteuerrückzahlung 20 Jahre

Ein Gebäude für das ein Vorsteuerbetrag abgezogen wurde, kann erst nach 20 Jahren (bisher: 10 Jahre) ohne eine Vorsteuerkorrektur verkauft oder privat genutzt werden (für Gebäude, die unternehmerisch erstmals ab 1.4.2012 genutzt werden).

Begünstigte Zukunftsvorsorge und Bausparen

Die Bausparprämie wird nur mehr maximal 1,5 % bis 4 % betragen (1,5 % ab April 2012). Die Prämie bei der begünstigten Zukunftsvorsorge wird ab 2012 gesenkt. Sie beträgt 2,75 % (statt 5,5 %) zuzüglich des Zinssatzes für die Bausparförderung (in Summe für 2012: 4,25 %).

Weitere Steuermaßnahmen

- **Forschungsprämien** werden künftig strenger kontrolliert. Der Antragsteller hat ein Gutachten vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung vorliegen. Dafür wird die bisherige Deckelung von € 100.000,00 bei der Auftragsforschung auf € 1 Mio. angehoben werden (nähere Informationen erhalten Sie dazu auf Seite 6).
- **Kapitalerträge** von österreichischen Steuerpflichtigen auf Bankkonten und Depots in der **Schweiz** sollen besteuert werden (mehr auf Seite 4 und 5).
- Eine **Finanztransaktionssteuer** soll eingeführt werden (wird innerhalb der EU noch diskutiert).
- **Begünstigungen bei der Mineralölsteuer** für die im Ortslinienverkehr eingesetzten Fahrzeuge, Schienenfahrzeuge sowie für den „Agrardiesel“ **entfallen**.

FAKTBOX

- **Solidarabgabe:** Sowohl für Unternehmer, als auch für Angestellte
- **Immobilien-Verkäufe:** Spekulationsfrist fällt weg
Art der Gewinnermittlung spielt keine Rolle mehr
- **Vorsteuerabzug bei Gebäuden:** Mieter muss vorsteuerabzugsberechtigt sein
- **Vorsteuerkorrektur:** Verkauf ohne VSt-Korrektur erst nach 20 Jahren
- **Senkung:** Bausparprämie und prämiengünstigte Zukunftsvorsorgen
- **Auftragsforschung:** Erhöhung der Deckelung auf € 1 Mio.
- **Besteuerung von Kapitalerträgen:** Steuerpflicht auf Schweizer Bankkonten und Depots

SOZIALVERSICHERUNG

SV-BEITRAGSÄNDERUNGEN

Die Beitragssätze zur **Pensionsversicherung für GSVG** werden durch das Sparpaket auf 18,5 % (bisher: 17,5 %) angehoben (ab 1.1.2013). Gleichzeitig wird die Mindestbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung im GSVG nicht wie bisher sinken.

Auch für selbständige Landwirte, die nach dem BSVG versichert sind, erhöhen sich die Eigenbeitragsätze auf 17 %.

Die **Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung** (GSVG) und in der **Arbeitslosenversicherung** wird zusätzlich um € 90,00 erhöht (ab 1.1.2013).

Der Beitragssatz im Nachtschwerarbeitsgesetz wird von **2 % auf ca. 4 %** angehoben.

ARBEITSRECHT

AUFLÖSUNGSABGABE

Wird ein Dienstverhältnis aufgelöst, hat der Arbeitgeber zukünftig eine Auflösungsabgabe in Höhe von **€ 110,00** zu entrichten (erstmalig für alle nach dem 31.12.2012 beendeten Dienstverhältnisse).

Die Abgabe ist sowohl bei **Kündigung durch den Arbeitgeber**, bei einer **einvernehmlichen Auflösung** und beim **Ablauf von befristeten Dienstverhältnissen** zu entrichten. Das gilt sowohl für arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnisse als auch für arbeitslosenversicherungspflichtige freie Dienstverhältnisse.

Der Arbeitgeber hat unter anderem **keine Abgabe** zu zahlen:

- wenn der Arbeitnehmer gekündigt hat, ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist oder gerechtfertigt entlassen wurde
- bei Befristungen auf längstens sechs Monate
- bei Auflösung während des Probemonats
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen
- wenn ein verpflichtendes Feri- oder Berufspraktikum beendet wird.



© Jonasstinner - Fotolia.com

Aus für Gaststättenpauschalierung?

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die Gaststättenpauschalierungsverordnung aufgehoben.

Die Regierung hat nun bis 1.1.2013 Zeit, die Regelung zu reparieren. Neben der pauschalierten Gewinnermittlung ist

auch die pauschalierte Vorsteuerermittlung betroffen. Ob eine Neuregelung kommt und wie sie aussehen wird, bleibt abzuwarten.

Die gesamte Regelung zur Gaststättenpauschalierungsverordnung war im ver-

gangenen Jahr heftiger Kritik ausgesetzt. Schließlich hat der VfGH letzten Herbst Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eingeräumt. Er hat beim Verfassungsgerichtshof den Antrag eingebracht, die Verordnung aufzuheben bzw. die Aufhebung zu prüfen.

Gründe für die Aufhebung

Laut VfGH entsprechen die festgelegten Pauschalsätze sowohl für Gewinn als auch für Vorsteuern nicht der Realität. Somit widerspricht auch der auf ihrer Grundlage ermittelte Gewinnbetrag den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Weiters sind die von der Pauschalierung erfassten Betriebe so unterschiedlich, dass eine Pauschalierung nach einem einheitlichen Berechnungsschema nicht möglich ist.

Wer konnte diese Pauschalierung bisher in Anspruch nehmen?

Die Gaststättenpauschalierungsverordnung können grundsätzlich Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe anwenden, die Getränke und Speisen anbieten. Keinesfalls zählen dazu z.B. Würstelstände, Maroni- und Kartoffelbratereien, Eisgeschäfte und Konditoreien.



© Sven Weber - Fotolia.com

WIE VIEL DÜRFEN STUDENTEN VERDIENEN?

Den Sommer nutzen viele Studenten zum Geldverdienen. Übersteigt das Entgelt allerdings eine gewisse Grenze, kann dies zum Verlust der Familienbeihilfe führen.

HÖHE DER FAMILIENBEIHLIFE

Die Familienbeihilfe beträgt monatlich beim ersten Kind:

bis zum 2. Lebensjahr	€ 105,40
ab 3. bis 9. Lebensjahr	€ 112,70
ab 10. bis 18. Lebensjahr	€ 130,90
ab dem 19. Lebensjahr	€ 152,70

Für zwei Kinder erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich € 12,80, bei drei Kindern um insgesamt € 47,80, bei vier Kindern um insgesamt € 97,80 und für jedes weitere Kind um

monatlich € 50,00. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um € 138,30.

WAS PASSIERT, WENN DIE FAMILIENBEIHLIFE WEGFÄLLT?

Ein Bezug der Familienbeihilfe ist nötig, um den Kinderabsetzbetrag – pro Monat, pro Kind: € 58,40 – in Anspruch nehmen zu können. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, kann das auch dazu führen, dass der Erhöhungsbetrag wegfällt. Das Kind wird dann nicht mehr zu den Kindern gerechnet für die Familienbeihilfe bezogen wird.

ZUVERDIENST

Studenten dürfen pro Jahr € 10.000,00 verdienen, ohne eine etwaige zustehende Familienbeihilfe zu verlieren. Für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen relevant: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge. Für die Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe ist eine „Jahresdurchrechnung“ relevant, d.h. es gibt

keine monatliche Betrachtungsweise. Übersteigt das Einkommen im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Somit sind Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das gesamte Jahr zurückzuführen.

Nicht zum Einkommen zählen z.B. Studienbeihilfen, Waisenpensionen oder Karenzgeld.

STUDIENBEIHLIFE

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe (Studienzuschuss) können € 8.000,00 dazuverdient werden, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe (Zuschuss) kommt. Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind – je nach Alter des Kindes.

Hier ist das Gesamtjahreseinkommen heranzuziehen: Bruttoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale. Dies gilt für selbständige und unselbständige Einkünfte.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Ihre Kunden sind Ihre besten Verkäufer

WER GUTE ARBEIT LEISTET, WIRD BELOHNT

Egal wie viel Werbung gemacht wird oder wie viele Verkäufer engagiert werden, es gilt: Die beste Erfolgsquote hat immer ein Weiterempfehlen. Er ist vertrauenswürdig und von Ihren Angeboten glaubhaft überzeugt.

Schließlich „verbürgt“ er sich für Sie. Wenn sein Kollege, Partner oder Freund mit Ihren Leistungen weniger zufrieden ist, ist er in gewisser Weise daran beteiligt. Daher werden nur wirklich hoch zufriedene Kunden ein Unternehmen weiterempfehlen. Das führt zum „A und O“ des Empfehlungsmarketing: Leisten Sie gute Arbeit! Damit ist nicht gemeint, möglichst viele außergewöhnliche Angebote zu bieten. Vielmehr geht es darum, Ihre Kernarbeit gut und gerne zu machen. Kompetenz, Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit sind für Ihre Kunden wichtig.

SERVICE IST ENTSCHEIDEND

Je mehr Service Sie den Kunden anbieten, umso besser. Was der Kunde als Service wahrnimmt, ist branchenabhängig: Das können sein: komfortable, gut beschilderte Parkplätze vor Ihrem Geschäft, eine gut gestaltete Kundenzeitung oder eine Webseite, die darüber hinaus 24-Stunden-Service anbietet.

BESCHWERDEN GUT MANAGEN

Wer bei Empfehlungsmarketing nur daran denkt seine Vorteile hervorzuheben, der vergisst: Gutes Beschwerdemanagement kann auch für gutes Image sorgen. Jeder Mensch hat einmal einen schlechten Tag und es unterlaufen ihm Fehler. Im Hinblick auf die Weiterempfehlung ist es aber ganz wichtig, wie man damit umgeht. Wer den verärgerten Kunden alleine lässt, wird schneller einen schlechten Ruf ernten als ihm lieb ist. Daher: Dem Kunden Raum geben, dass er seinem Ärger Luft macht. Danach müssen Sie ihm glaubhaft vermitteln, dass Sie alles daran setzen, ihn trotzdem zufrieden stellen zu können. Gelingt Ihnen das, wird es sich für Sie lohnen: Im Idealfall wird aus einem Fehler sogar eine Weiterempfehlung!

Steuerabkommen mit der Schweiz



© Catherine CLAVERY - Fotolia.com

Die österreichische Regierung hat ein Steuerabkommen mit der Schweiz abgeschlossen.

Ziel ist es, mit einer Steueramnestie in der Schweiz gehaltenes Vermögen zu legalisieren und künftige Steuerhinterziehungen zu verhindern. Anleger können somit ein Finanzstrafverfahren verhindern. Auf Vermögen, das bisher un versteuert geblieben ist, werden die Schweizer Banken eine Steuer einheben. Mit diesem pauschalen Betrag gilt die Steuer für die österreichischen Anleger als abgegolten und es wird ein Finanzstrafverfahren verhindert.

Für wen gilt das Abkommen?

Das Steuerabkommen gilt für alle in Österreich ansässigen **natürlichen** Personen, die am 1.1.2013 Inhaber eines Kontos oder Depots in der Schweiz oder Nutzungsberechtigte der Vermögenswerte sind.

Schweizer Konten von Personen- und Kapitalgesellschaften, sonstigen Körperschaften, Vereinen und Privatstiftungen sind von den neuen Regelungen nicht erfasst.

Zwei Arten von Abgeltung

Mit der Abgeltungssteuer werden die Einkommen- und die Umsatzsteuer sowie die früher geltende Erbschafts- und Schenkungssteuer abgegolten.

Voraussetzung ist:

- der Anleger war am 31.12.2010 in Österreich ansässig und
- hatte sowohl am 31.12.2010 als auch
- am 1.1.2013 ein Konto oder ein Depot in der Schweiz.

Vom 1.1.2013 bis 31.5.2013 bestehen für diese Anleger zwei Möglichkeiten der Abgeltung:

Freiwillig melden

Jedem Anleger steht es frei, sich freiwillig zu melden. Dies kommt einer strafbefreienden Selbstanzeige gleich. Die Schweizer Bank übergibt die Kontodaten der Schweizer Steuerverwaltung, die sie dann an die österreichischen Finanzbehörden weiterleitet.

Die Finanzverwaltung wird Sie danach dazu auffordern, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die ausstehenden/fehlenden Steuern oder Abgaben innerhalb eines Monats zu bezahlen.

Automatische Abzugssteuer

Der Steuerpflichtige hat auch die Wahl anonym zu bleiben. Bei dieser Variante berechnet die Schweizer Bank die Steuernachzahlung und führt diese danach auch an die österreichischen Behörden ab. Die Bank hat dem Anleger eine Bescheinigung über die Steuerzahlung auszustellen. Durch diese Bestätigung kann der

ARBEITSRECHT

Arbeiten im Sommer

Im Sommer arbeiten viele Schüler und Studenten. Sozialversicherungsrechtlich ist zu unterscheiden, ob es sich um echte Praktikanten (Pflichtpraktikanten) oder um Ferialarbeitnehmer handelt.

ECHE FERIALPRAKTIKANTEN (PFLICHTPRAKTIKANTEN)

Ein echtes Ferialpraktikum ist ein Praktikum, das Schüler oder Studenten im Rahmen ihrer Ausbildung absolvieren müssen. Den Nachweis darüber, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, muss der Arbeitgeber aufbewahren.

Damit es sich um ein echtes Praktikum handelt, muss dieses unentgeltlich sein und es muss sich nachweislich um Schüler oder Studenten aus einer bestimmten Fachrichtung handeln, die auch in dieser eingesetzt werden (neben anderen Voraussetzungen).

Der Arbeitgeber muss die echten Praktikanten nicht beim Krankenversicherungsträger anmelden. Sobald der Schüler/Student allerdings ein **Entgelt** erhält, sind die Voraussetzungen für einen echten Praktikanten nicht mehr gegeben und er muss beim Sozialversicherungsträger **angemeldet** werden. Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von € 376,26 pro Monat (für das Jahr 2012), muss er voll pflichtversichert (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) werden.

KOLLEKTIVVERTRAGLICHE UNTERSCHIEDE

Manche Kollektivverträge sehen eigene Regelungen für Praktikanten vor. Im Kollektivvertrag für Gastgewerbe ist z.B. geregelt, dass Schüler von höheren Schulen keine echten Ferialpraktikanten darstellen. Sie gelten als Arbeitnehmer und haben Anspruch auf ein Entgelt.

FERIALARBEITNEHMER

Viele Schüler und Studenten arbeiten freiwillig in den Ferien, um Geld zu verdienen. Für sie gelten alle arbeitsrechtlichen, gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften. Sie sind rechtzeitig (vor Beginn des Arbeitsverhältnisses) beim Krankenversicherungsträger anzumelden. Übersteigt das Gehalt die Geringfügigkeitsgrenze, ist der Ferialarbeitnehmer voll versicherungspflichtig. Er hat auch Anspruch auf ein aliquotes Urlaubs- und Weihnachtsgeld und einen aliquoten Urlaubsanspruch.

Wird der Ferialarbeitnehmer länger als ein Monat beschäftigt, so ist auch die betriebliche Vorsorge abzuführen.

>> Fortsetzung | Steuerabkommen mit der Schweiz

Steuerpflichtige gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung die Einmalzahlung nachweisen. Sie sollte daher aufbewahrt werden.

Steuersatz

Der Steuersatz ist abhängig davon wie viel Vermögen in der Schweiz liegt. Im Regelfall wird der Steuersatz bei der freiwilligen Meldung geringer sein.

Der Mindeststeuersatz liegt bei 15 % und der Höchststeuersatz bei 30 %. Unter gewissen Voraussetzungen kann bei besonders hohem Vermögen der Steuersatz noch erhöht werden (bis zu 38 %).

Für wen gilt das Abkommen nicht?

Die Amnestie gilt nicht, wenn

- das Geld durch ein Verbrechen erworben wurde wie z.B. Drogenhandel, Geldwäsche.
- die Hinterziehung vor dem 13.4.2012 von der österreichischen Finanzverwaltung bereits entdeckt wurde und der Steuerpflichtige bereits davon gewusst hat.
- das Geld erst nach dem 13.4.2012 auf das Konto in der Schweiz eingegangen ist.

Geld in einem Drittland?

Das Abkommen regelt auch was passiert, wenn der Steuerpflichtige sein Geld zwischen dem 13.4.2012 und dem 1.1.2013 in ein anderes Land schafft.

Die Schweiz hat sich verpflichtet, die Länder bekannt zu geben, in die das meiste Vermögen abgefließen ist sowie die Anzahl der Anleger pro Staat.

Die Amnestie gilt in diesem Fall nicht und die Steuerhinterziehung bleibt strafbar.

Zukünftige Besteuerung

Angelehnt an die Kapitalertragsteuer neu wird von der Bank in der Schweiz 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten.

Diese Steuerzahlung kann entweder anonym erfolgen oder die Erträge werden gemeldet.

Anonyme Zahlung

Die Bank leitet die Steuer an die Finanzbehörde weiter. Die Bank hat eine Bestätigung der Steuerzahlung auszustellen.

Gemeldete Erträge

In diesem Fall meldet die Schweizer Bank jährlich den Finanzbehörden:

- Identität und Wohnsitz des österreichischen Bankkunden
- Steuer- und/oder Sozialversicherungsnummer
- Kunden-, Konto- sowie Depotnummern bei der Schweizer Bank
- Höhe der im jeweiligen Jahr angefallenen Kapitalerträge

Jedem Anleger steht es frei, sich freiwillig zu melden. Dies kommt einer strafbefreienden Selbstanzeige gleich.



ARBEITSRECHT

Der Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden. Unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auszuhandigen. Das erfolgt im Dienstzettel.

INHALT DES DIENSTZETTEL

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungsstermin
- gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte
- allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- vorgesehene Verwendung
- Anfangsbezug (Grundgehalt, -lohn, weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes
- vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers
- Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung und des Raumes im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen
- Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse des Arbeitnehmers.

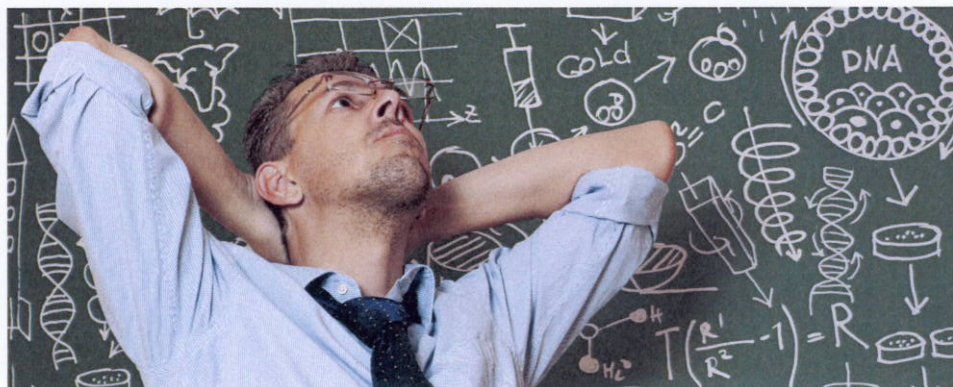
SCHRIFTLICHER ARBEITSVERTRAG

Wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgefertigt, muss kein eigener Dienstzettel ausgefüllt werden, sofern die erforderlichen Mindestangaben des Dienstzettels enthalten sind. Darüber hinaus können weitere Regelungen getroffen werden wie z.B. Entgeltfortzahlung im Verhinderungsfall, Sachbezüge, ...

UNTERSCHIED SCHRIFTLICHER ARBEITSVERTRAG/DIENSTZETTEL

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag gilt in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren als Beweismittel. Ein Arbeitsvertrag muss vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterschrieben werden. Mit der Unterschrift erklärt sich der Arbeitnehmer mit den getroffenen Regelungen einverstanden. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu erstellen.

Forschungsprämie



Auftragsforschung

Bisher waren die begünstigten Forschungsaufwendungen mit € 100.000,00 gedeckelt. Diese Deckelung wird auf € 1 Mio. angehoben. Es kann daher eine jährliche Forschungsprämie (10 %) bis zu € 100.000,00 in Anspruch genommen werden. Die Neuerung ist erstmalig auf Prämien anzuwenden, die Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

Eigenbetriebliche Forschung Gutachten der FFG

Beantragt ein Steuerpflichtiger eine Forschungsprämie, hat er ein kostenloses Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) vorzulegen. In diesem Gutachten wird die Qualität der Forschung beurteilt. Es dient als Grundlage für den Antrag beim Finanzamt. Dies gilt für alle Anträge, die ab 1.1.2013 eingebracht werden.

Forschungsbestätigung

Zusätzlich kann der Steuerpflichtige für sein Forschungsprojekt eine Forschungsbestätigung (nach § 118a BAO) beantragen.

Diese Bestätigung bietet dem Steuerpflichtigen eine erhöhte Rechtssicherheit

bei Projekten, die über mehrere Jahre dauern. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird dadurch bescheidmäßig verbindlich bestätigt. Ein Gutachten der FFG ist ebenfalls beim Finanzamt vorzulegen.

Die Bestätigung gilt für das gesamte Forschungsprojekt. Somit ist nicht jedes Jahr wieder ein Gutachten der FFG einzubringen. Es fällt ein Verwaltungskostenbeitrag von € 1.000,00 an.

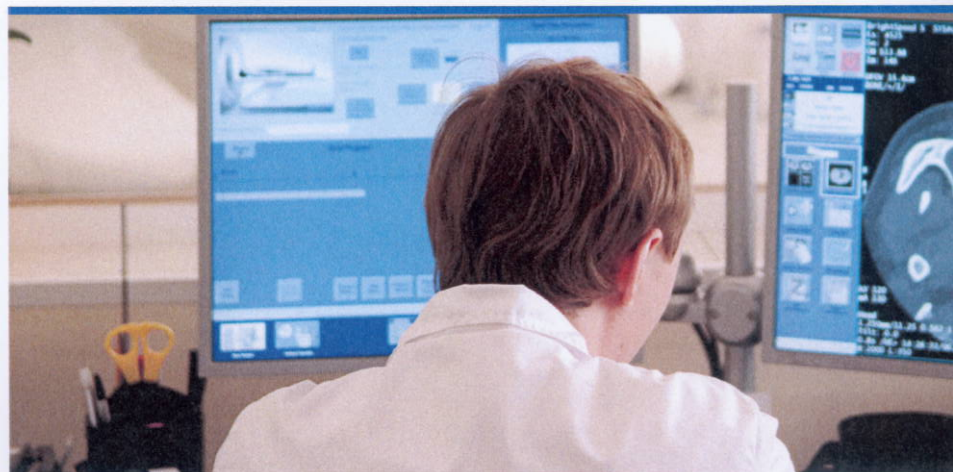
Feststellungsbescheid

Weiters kann der Steuerpflichtige einen Bescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie beantragen.

Dabei wird die Höhe der Forschungsaufwendungen für alle Forschungsprojekte des Wirtschaftsjahres festgestellt.

Neben dem Gutachten der FFG muss der Steuerpflichtige auch einen Nachweis erbringen, dass die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde. Dies ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu erbringen.

Alle Änderungen bei der eigenbetrieblichen Forschung gelten ab 1.1.2013. ■



Strafen im Steuerrecht

Im Einkommensteuergesetz bzw. in den Einkommensteuerrichtlinien ist festgehalten, dass **Strafen, Schmier- und Bestechungsgelder** zu den **nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben** gehören. Dies gilt auch für Geld- und Sachzuwendungen, die unmittelbar mit Ausfuhrumsätzen zusammenhängen. Bei einem Auslandsbezug ist insbesondere dann eine strafbare Tat anzunehmen, wenn es sich um die Geschenkkannahme bzw. Bestechung ausländischer Amtsträger in hoheitlicher Funktion für pflichtwidriges Verhalten handelt. Des Weiteren nicht abzugsfähig sind auch Zahlungen aus dem Anlass einer erfolgten Diversion.

Verwaltungsstrafen, die durch das Verhalten des Betriebsinhabers oder seiner

Dienstnehmer ausgelöst werden, sind **ebenfalls nicht abzugsfähig**. Diese Zahlungen sind grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung anzusehen und daher nicht abzugsfähig.

Seit dem **2.8.2011** wurde diese Nichtabzugsfähigkeit **noch verschärft** und in § 20 Abs. 1 Z 5 EStG festgehalten, dass nunmehr auch Strafen, die von Gerichten und Verwaltungsbehörden verhängt werden (z.B. Falschparken), Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz sowie Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung und Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, **steuerlich nicht abzugsfähig** sind.

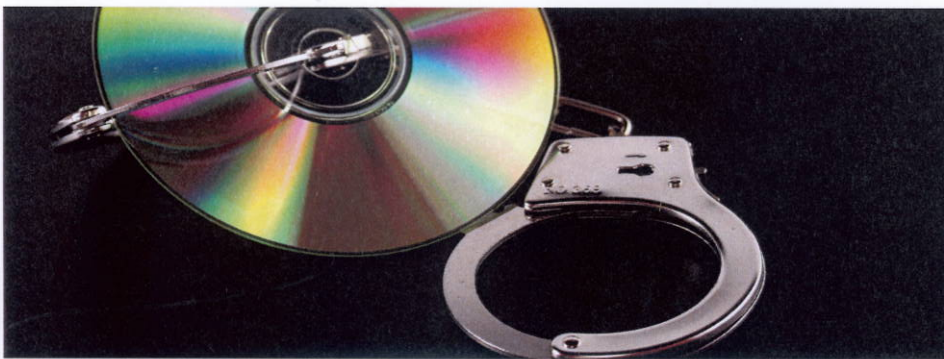
Strafen, die über einen Dienstnehmer

im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheit verhängt wurden, sind für den Arbeitgeber, der sie trägt, grundsätzlich Betriebsausgaben. Allerdings liegt dann beim Arbeitnehmer ein **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor. Dies gilt sogar dann, wenn die Bestrafung ohne Verschulden des Arbeitnehmers oder überhaupt zu Unrecht erfolgt, da die Verbindlichkeit aus der Bestrafung den Arbeitnehmer und nicht den Arbeitgeber betrifft.

Insbesondere nachfolgende **Verwaltungsstrafen** sind **steuerlich nicht abzugsfähig**:

- **Parkstrafen**
- **Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit**
- Strafen für das Überladen eines LKWs
- Strafen wegen Verletzung der Verkehrssicherheit oder Unterlassung der Beantwortung von Lenkeranfragen
- Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz
- Strafen nach dem Lebensmittelgesetz
- Prozesskosten im Zusammenhang mit Strafverfahren

Abzugsfähige **Betriebsausgaben** sind dann gegeben, **wenn** die zur Last gelegte Tat ausschließlich aus der betrieblichen Tätigkeit heraus erklärbar ist und das Verfahren mit einem **Freispruch** endet. —



© Yvonne Weis - Fotolia.com

SPARTIPPS ZUM SPARPAKET

SOLIDARABGABE GESCHÄFTSFÜHRER

Sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmer haben bei einem hohen Einkommen bzw. Gewinn von 2013 bis 2016 eine Solidarabgabe zu leisten (siehe Artikel auf Seite 1). Wenn Sie als Geschäftsführer Ihrer eigenen GmbH ein sehr hohes Gehalt beziehen und in Ihrer GmbH hohe Gewinne erwirtschaften, war es bisher auch schon sinnvoll, über das Verhältnis Geschäftsführergehalt und Ausschüttung nachzudenken. Dies wird durch die neue Solidarabgabe noch verstärkt. Für den Gewinn einer Kapitalgesellschaft und auch für Gewinnausschüttungen aus der GmbH ist keine Solidarabgabe zu bezahlen.

GEWINNFREIBETRAG NOCH 2012 NUTZEN

Kann erwartet werden, dass Sie von den neuen Kürzungen des Gewinnfreibetrages ab 2013 betroffen sind, sollten verstärkte Gewinnrealisierungen noch im heurigen Jahr geprüft werden, um den höheren Gewinnfreibetrag (sofern möglich) zu nutzen. Dies bedingt aber auch eine entsprechende Höhe von Neuinvestitionen noch 2012.

OPTIONEN BEIM IMMOBILIENVERKAUF NUTZEN

Veräußern Sie eine private Immobilie, die Sie vor dem 1.4.2002 erworben haben, fallen

nun 3,5 % oder 15 % (bei Umwidmungen) vom Verkaufserlös an Steuer an. Falls Sie die Unterlagen Ihres Ankaufs noch verfügbar haben, können Sie aber auch auf die Besteuerung des Verkaufsertrages (Veräußerungserlös minus Anschaffungskosten) optieren. In diesem Fall ist jedoch der Steuersatz 25 %. Dies macht dann Sinn, wenn das Grundstück wenig oder keine Wertsteigerung erfahren hat. Zudem kann in diesem Fall ein Inflationsabschlag angesetzt werden. Sie können diesen Gewinn dann auch statt mit 25 % mit Ihrem normalen Steuertarif besteuern lassen – dies kann bei geringen sonstigen Einkünften sinnvoll sein.

TIPP

Stand: 14.05.2012

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7. Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

KWP
Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

Immobilien-Ertragsteuer

Angelehnt an die Vermögenszuwachssteuer für Kursgewinne wurde mit dem Stabilitätsgesetz 2012 eine Steuer für Immobilienverkäufe eingeführt. Sie werden nun grundsätzlich mit einem Sondersteuersatz besteuert. Durch diese Änderung kommt es zu umfangreichen Änderungen beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.

Veräußerungen aus dem Privatvermögen Anschaffungen ab dem 1.4.2002:

Der Gewinn vom Verkauf wird mit 25 % besteuert. Reduziert wird der Veräußerungsgewinn noch um die Kosten für die Mitteilung an das Finanzamt und für die Selbstberechnung der Immobilien-Ertragsteuer. Nach Ablauf von zehn Jahren ab Erwerb wird es einen jährlichen Inflationsabschlag von 2 % (maximal 50 % des Veräußerungsgewinnes geben.

Anschaffungen vor dem 1.4.2002:

Die Steuer beträgt 15 % vom Verkaufserlös von Grundstücken mit Umwidmung nach dem 1.1.1988 und 3,5 % vom Verkaufserlös für alle anderen Fälle. Der Veräußerungsgewinn kann aber auch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt werden. In diesem Fall kann auch der Inflationsabschlag angesetzt werden.

Befreiungen:

- Eigenheime und Eigentumswohnungen, die für den Veräußerer ab der Anschaffung bis zum Verkauf für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben oder wenn das

Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung für mindestens fünf Jahre durchgehend der Hauptwohnsitz war.

- Selbst hergestellte Gebäude (nicht der Grund und Boden). Dies gilt nicht, wenn das Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre zur Erzielung von Einkünften genutzt wurde (z.B. Vermietung, betriebliche Nutzung).
- Veräußerungen von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs (z.B. Enteignung) oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs.
- Tauschvorgänge von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahrens.

Option zur Regelbesteuerung

Möglich ist auch eine Option zur Regelbesteuerung. Allerdings ist das nur bei einem relativ geringen Einkommen vorteilhaft. Eine Option ist nur für alle Einkünfte aus Grundstücksverkäufen möglich.



Veräußerungen aus dem Betriebsvermögen

Bei Grundstücken des Betriebsvermögens spielt die Gewinnermittlungsart keine Rolle mehr. Der Veräußerungsgewinn wird grundsätzlich mit 25 % besteuert. Anders als bisher werden Wertänderungen von Grund und Boden steuerlich immer erfasst (also auch bei Bilanzierung nach § 4 Abs 1 und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3).

Bei der Veräußerung von bebauten Betriebsgrundstücken des Altvermögens, bei denen der Grund und Boden zum 31.03.2012 nicht steuerverfassen war, kann der auf Grund und Boden entfallende Anteil mit 3,5 % oder 15 % versteuert werden.

Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Bilanzierung nach § 5 ermitteln (jene Unternehmer, die nach Unternehmensrecht Bücher zu führen haben), tritt hinsichtlich der Methode der Veräußerungsgewinnermittlung keine Änderung der bisherigen Rechtslage ein.

Allerdings ist auf die Veräußerung der besondere Steuersatz in Höhe von 25 % anzuwenden.

Bei Betriebsgebäuden wirkt sich – unabhängig von der Gewinnermittlungsart – die Änderung der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen nicht auf die schon bisher bestehende uneingeschränkte Steuerhängigkeit aus. Die Versteuerung der realisierten stillen Reserven erfolgt nunmehr mit 25 %. Ein Inflationsabschlag kommt bei Gebäuden aber nie zur Anwendung.

Ausnahmen von der Besteuerung

Die Steuer gilt allerdings nicht für Grundstücke, die aus dem Umlaufvermögen verkauft werden. Auch nicht unter die Steuer fallen Verkäufe von Unternehmen, deren Schwerpunkt Grundstücksverwaltungen darstellen wie z.B. Vermietung und Veräußerung von Grundstücken. Weiters ausgenommen sind Verkäufe, wenn auf das Grundstück stille Reserven übertragen wurden oder eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde.

Abfuhr durch Parteienvertreter

Die Steuer ist von den Notaren oder Rechtsanwälten, die den Verkauf betreuen, zu berechnen. Sie haben die Steuer auch an das Finanzamt abzuführen. Verpflichtend wird diese Bestimmung ab 1.1.2013. Seit 1.4.2012 kann das schon freiwillig so gemacht werden. Zusätzlich muss eine erweiterte Steuererklärung über FinanzOnline abgegeben bzw. eine Mitteilung an das Finanzamt gemacht werden.

Fällig

Maßgeblich für die Berechnung der Fälligkeit ist der Zeitpunkt des Zuflusses des Kaufpreises. Die Steuer ist spätestens am 15. des auf den Erhalt zweitfolgenden Monats fällig.

Beispiel: Erhalt des Kaufpreises am 18.4.2013. Die Steuer ist bis spätestens 15.6.2013 zu entrichten.

STEUERTERMINEN // JUNI – AUG. 2012

Fälligkeitstermin 15. Juni 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für April
für Mai

Fälligkeitstermin 16. Juli 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für Mai
für Juni

Fälligkeitstermin 16. August 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt
KU, KR
Est- und KöSt-Vorauszahlung

für Juni
für Juli
für das II. Quartal
für das III. Quartal